

**Benutzungsordnung  
für die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage  
der Gemeinde Nauort im "Rödchen"  
vom 12.04.2011**

**§ 1 - Allgemeines**

Die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage in der Gemarkung Nauort, Rödchen, Flur 29, Parzelle 10/2886, sind Eigentum der Ortsgemeinde Nauort. Über die Benutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter/eine Beauftragte der Ortsgemeinde. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister sowie dem Beauftragten/der Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind jedem Veranstalter oder Besucher gegenüber weisungsbefugt.

**§ 2 - Benutzungsrecht**

Die Waldschutzhütte und Freizeitanlage können für Familien- und Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art benutzt werden. Das Benutzungsrecht steht den Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde Nauort zu. Die Teilnehmerzahl von 50 Personen darf nicht wesentlich überschritten werden.

**§ 3 - Anmeldung**

- 1) Die Anmeldung zur Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erfolgt bei der Ortsgemeinde. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 2) Zwischen der Ortsgemeinde und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertrages.
- 3) Die Gemeinde kann bei dringendem Eigenbedarf oder bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Entschädigungsanspruch entsteht.

**§ 4 - Lärmschutz**

- 1) Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 20.12.2000 sind genau einzuhalten.
- 2) Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Lärm ist Musik über Außenlautsprecher grundsätzlich nicht zulässig. Ab 22 Uhr sind Musikgeräte auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- 3) Unnötige Motorengeräusche und das Hin- und Herfahren auf dem Weg zur Hütte sind zur Nachtzeit nicht gestattet.
- 4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann
  - die Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder den Beauftragten/die Beauftragte beendet werden,
  - gemäß § 13 des Landesimmissionsschutzgesetzes bis zu 5.000 Euro durch die Ordnungsbehörde verhängt werden,
  - der Gemeinderat den Störer von der zukünftigen Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage ausschließen.

**§ 5 - Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Benutzer der Waldschutzhütte und Freizeitanlage haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Feiern bzw. der Veranstaltungen.
- 2) Die Benutzer haben die Anlagen bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und auf Kosten des Anmieters zu beseitigen. Der Beauftragte/die Beauftragte hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.
- 3) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb muss zumindest ein alkoholfreies Getränk auf von Literpreis preisgünstiger als Bier sein.

**§ 6 - Haftung**

1) Die Benutzung der Waldschutzhütte und der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Ortsgemeinde Nauort und der Beauftragte/die Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die den

Benutzern während der Benutzung der Anlagen entstehen. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die aus mangelnder Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflicht hergeleitet und vom Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln als solche anerkannt werden.

2) Die Benutzer haften für alle Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen sowie an den Einrichtungsgegenständen, soweit die Schäden von ihnen verursacht worden sind.

**§ 7 - Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erhebt die Ortsgemeinde Nauort eine Gebühr. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- 2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Nutzungsvertrag kann die Ortsgemeinde Nauort eine Sicherheitsleistung verlangen. Sie ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3) In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister

**§ 8 - Inkrafttreten**

- 1) Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 12.04.2011 beschlossen. Sie tritt am 01.05.2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 20.12.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Nauort, den 12.04.2011 \_\_\_\_\_

Ortsbürgermeister

**Gebührenordnung  
für die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage  
der Gemeinde Nauort im "Rödchen"  
vom 12.04.2011**

**§ 1 - Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erhebt die Ortsgemeinde Nauort eine Gebühr (§ 7 Abs. 1 der Benutzungsordnung). Die Benutzungsgebühr beträgt **70 Euro pro Tag**. Strom- und Wasserkosten werden zusätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

**§ 2 - Sicherheitsleistung**

Die Ortsgemeinde Nauort verlangt eine Kautionsleistung in Höhe von 100 EUR, um sicherzustellen, dass die Pflichten aus dem Nutzungsvertrag erfüllt werden (§ 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung). Sie ist in bar zu hinterlegen und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Anlagen verrechnet.

**§ 3 - Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Nauort, den 12.04.2011 \_\_\_\_\_

Ortsbürgermeister